

# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Isseroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 04.05.2010 (GVBl. S.113,114 ), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646 ) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Isseroda vom 08.07.2009, zuletzt geändert durch die 1.Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Isseroda, vom 14.10.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda in der Sitzung vom 02.11.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Isseroda vom 08.07.2009, zuletzt geändert durch 1.Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 14.10.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### § 5

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Trauerfeier		15,00 Euro
b) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 2 Tagen	pro Tag	10,00 Euro
c) Aufbewahrung einer Urne bis zu 5 Tagen	pro Tag	10,00 Euro
- (2) Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

### § 6

#### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdbestattungsgrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Erdbestattungsgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen	543,00 Euro
b) Doppelgrab zur Beisetzung zwei Verstorbener	1.000,00 Euro
- (2) Bei Verlängerung der Ruhezeit (§ 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Isseroda) werden folgende Gebühren pro Verlängerungsjahr erhoben:

a) Einzelgrab	18,00 Euro
b) Doppelgrab	36,00 Euro

## § 7

### Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- |                    |             |
|--------------------|-------------|
| a) Urnengrabstätte | 181,00 Euro |
|--------------------|-------------|
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Isseroda) werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) je Grabstätte und Jahr der Verlängerung | 9,00 Euro |
|--|-----------|

## § 8

### Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Für die Überlassung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage mit Grabinschrift | 875,00 Euro |
|---|-------------|
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Isseroda) werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 9,00 Euro |
|--|-----------|

## § 9

### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 21 und 24 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:   |             |
| 1. bei Erdbestattungsgräbern/Urnengräbern  | 100,00 Euro |
| 2. bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf Doppelgräbern errichtet sind, | 150,00 Euro |
| b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter  | 12,50 Euro  |
| c) Für Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs   | 12,50 Euro  |

## § 10

### Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- |   |            |
|---|------------|
| a) die Ausstellung einer Genehmigung zur Beisetzung | 10,00 Euro |
| b) die Ausstellung einer Urnenbescheinigung         | 10,00 Euro |

**§ 11**  
**Gebühren für Abfallentsorgung und Wasserentnahme**

- 1 ) Die Gebühr für Entsorgung und Wasserentnahme auf dem Friedhof beträgt pro Grabstätte und Jahr 7,00 Euro
- 2 ) Befreit von dieser Gebühr sind alle Inhaber von Grabnutzungsrechten, die diese ab Inkrafttreten dieser Satzung erwerben.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung trifft 01.01.2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung vom 03.02.2000 außer Kraft.

Isseroda, den 25.11.2010

Gemeinde Isseroda  
gez.  
Lober  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

bekannt gemacht im Amtsblatt "Grammetalbote" 13/2010 am 11.12.2010